



**Pro Holz Schwyz**

Pro Holz Schwyz, c/o Amt für Wald und Naturgefahren, Hauptstrasse 61,  
8840 Einsiedeln, Tel. 055 422 30 40, Fax 055 422 30 41

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort AFNT  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Einsiedeln, 11. Februar 2010

## **Anhörung zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

### **Stellungnahme der Pro Holz Schwyz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pro Holz Schwyz stellt eine regionale Arbeitsgemeinschaft dar mit dem Ziel die Verwendung des einheimischen Rohstoffes Holz zu fördern. Als regionale Arbeitsgemeinschaft ist sie assoziiert mit der Lignum, Holzwirtschaft Schweiz. Sie vereinigt die wichtigen Verbände und Organisationen der Holzketten im Kanton Schwyz. Die Pro Holz Schwyz nimmt Stellung im Sinne der Mehrheit ihrer Trägerverbände.

### **Generelle Bemerkungen**

Uns scheint die jetzt vorliegende Verordnung dem Auftrag der Motion 06.3415 „Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte“ zu entsprechen. Wir stellen insbesondere fest, dass der Einbezug der Branche stattgefunden hat und dass eine Lösung gefunden wurde, welche die Anforderungen an eine einfache, mit vernünftigem Aufwand umsetzbare Regelung erfüllt. Ebenso scheint uns die gewählte Staffelung der Einführung sinnvoll, da sie mit den einfacher zu deklarierenden Massivholzprodukten einsteigt und so auch die Möglichkeit schafft, Erfahrungen im Hinblick auf die Herkunftsdeklaration von komplexeren, zusammengesetzten Produkten zu sammeln.

Mit Bedauern müssen wir trotzdem zur Kenntnis nehmen, dass auch die jetzt gewählte Lösung einer Deklarationspflicht zu einer Erhöhung der administrativen Belastung der Betriebe führen wird, dass insbesondere der anerkannt umweltschonende und klimafreundliche Werkstoff Holz einmal mehr mit Auflagen versehen wird, welchen sich seine Konkurrenzprodukte nicht stellen müssen.

Wie in den Erläuterungen zur Verordnung erwähnt, sind zur Zeit in Europa und in den USA Bestrebungen im Gange, den illegalen Holzeinschlag zu unterbinden. Wir leiten daraus zwei wichtige Vorbemerkungen ab, die unseres Erachtens bei der Einführung der Deklarationspflicht zu berücksichtigen sind:

- Der Zeitplan des Inkrafttretens soll wenn immer möglich mit der Einführung einer Regelung der EU abgestimmt werden. (vgl. Detailbemerkungen zum Art.11 der Verordnung des Bundesrates)
- Auch bei einer Abstimmung in zeitlicher Hinsicht ist eine inhaltliche, materielle Abstimmung zum vornherein strikte abzulehnen. Die heute vorliegende Verordnung bedeutet eine bewusst gewählte Sonderlösung für die Schweiz. Sie ist massiv einfacher als die Lösung, welche in der EU angestrebt wird. Es ist zu erwarten, dass die EU Druck aufsetzen wird für eine Übernahme ihrer Regelungen auch in der Schweiz. Eine spätere Übernahme dieser Regelungen für die Schweiz käme einem Leerlauf gleich und würde für die Betroffenen zusätzlichen, erneuten Anpassungsaufwand mit sich bringen.

### **Detailbemerkungen zur Verordnung des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

Art. 1 Abs. 2: Infolge den in Artikel 2 und 3 festgelegten Grundsätzen der Deklaration von zusammengesetzten Holzprodukten sowie der Möglichkeit, bei Holzwerkstoffen eine Angabe „Mischholz“ zu verwenden, erübrigt sich ein Ausschluss von „komplexen Holzprodukten“ aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung. Im übrigen kommt hinzu, dass mit den „komplexen Holzwerkstoffen“ ein unbestimmter Gesetzesbegriff geschaffen wird, der bei der zukünftigen Auslegung der Verordnung zu etwelchen Unklarheiten führen würde.

*Wir schlagen an dieser Stelle vor, den Begriff „komplexe Holzwerkstoffe“ ersatzlos aus dem Abs. 2 zu streichen. Die Formulierung lautet dann: „Es schliesst dabei Verpackungen, Abfälle und Recycling-Produkte aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung aus.“*

Art. 2 Abs. 4: Unter dem Begriff „Holzwerkstoffe“ kann eine derart breite Palette von Produkten verstanden werden, dass eine generelle Erlaubnis, für Holzwerkstoffe die Angabe „Mischholz“ zu nutzen, unnötige Unsicherheit und Graubereiche schaffen würde. Demgegenüber können aber die meisten zusammengesetzten Holzwerkstoffe wie Massivholzplatten, Sperrhölzer und Schichthölzer etc. relativ einfach deklariert werden. Das eigentliche Problem stellt sich bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen und Holzfasern. Diese Produkte werden aus Spänen von verschiedenen Holzarten hergestellt, welche gleichzeitig aus verschiedensten und im zeitlichen Verlauf wechselnden in- und ausländischen Quellen stammen können. Die verschiedenen Späne werden im Produktionsprozess je nach erwarteten Eigenschaften des Endprodukts in unterschiedlichen Anteilen durchmischt. Diese Durchmischung verschiedener Holzarten und –herkünfte macht es praktisch unmöglich, Spanplatten exakt zu deklarieren.

*In der Folge schlagen wir vor, die Angabe „Mischholz“ ausschliesslich für Span- und Faserplatten zu erlauben. Die Formulierung lautet dann: „Bei Span- und Faserplatten ist die Angabe ‚Mischholz‘ erlaubt“*

Art. 2 Abs. 5 / Art. 3 Abs. 5: Die in diesen beiden Abschnitten vorgesehene Erleichterung, dass bei Produkten, welche aus mehr als drei Bestandteilen verschiedener Holzarten und -herkünften zusammengesetzt sind, mindestens die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkte anzugeben sind, ist aus unserer Sicht enorm wichtig. Gerade diese Regelung wird es erlauben, den administrativen Aufwand bei weiterverarbeiteten, zusammengesetzten Holzprodukten in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Art. 4 Abs. 3: Auch für diesen Artikel gilt die Aussage, dass nur eine derartige Regelung es erlaubt, den administrativen Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Dies gilt insbesondere, weil die Mehrzahl der von der Deklarationspflicht betroffenen Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sein werden, die in der Regel Einzelanfertigungen auf Kundenwunsch erstellen.

*Zusammen mit den beiden obenerwähnten Abschnitten (Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 5) bildet Art. 4 Abs. 3 den zwingenden Kern für eine sinnvolle und praktikable Umsetzung der Deklarationspflicht für Holzprodukte.*

Art. 4 Abs. 3 formuliert, dass der Konsument mittels eines Geschäftspapiers informiert werden kann, „welches die Offerte begleitet“. Wir sind der Meinung, dass die Art und Weise, wie die Information weitergereicht wird, dem einzelnen Betroffenen überlassen sein soll.

*Wir schlagen vor, den Passus „welches die Offerte begleitet“ ersatzlos zu streichen. Die Formulierung wäre in diesem Fall: „Eine Person, die Einzelanfertigungen ... abgibt, kann die .. Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren.“*

Art. 7 Abs. 1: Die Formulierung, dass die Kontrollen des BFK in Form von risikobasierten Stichproben erfolgen soll, scheint uns unpassend und dem Zweck der Verordnung nicht angemessen. Bei der Deklaration von Holzprodukten geht es einzig um eine objektive Information des Konsumenten über Holzart und Holzherkunft, ein spezielles Risiko gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Der allenfalls hinter dem Begriff „risikobasiert“ versteckte Bezug zu Holzherkünften aus illegalen Quellen ist hier fehl am Platz, da weder die Gesetzesgrundlage noch die vorliegende Verordnung einen entsprechenden Zweck erwähnen.

*Wir schlagen vor, den Begriff „risikobasiert“ zu streichen. Die Formulierung lautet in diesem Fall: „Die Kontrollen des BFK erfolgen: a) in Form von Stichproben an den Verkaufsstellen; ...“*

Art. 11: Wie eingangs erwähnt, sind wir der Meinung, dass der Zeitpunkt für die Einführung der Deklarationspflicht soweit möglich mit der Einführung einer Regelung der EU abgestimmt werden soll. Abgesehen davon glauben wir kaum, dass der ambitionöse Zeitplan vom Ende der Vernehmlassungsfrist bis zu einer Inkraftsetzung am 1. Juli 2010 eingehalten werden kann.

*Wir schlagen vor, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens zugunsten einer Abstimmung mit den Nachbarländern bis längstens 1. Januar 2012 hinausgeschoben wird.*

## **Detailbemerkungen zur Verordnung des EVD über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

Darstellung in der Tabelle (Art.1): Unseres Erachtens führt die Gliederung entlang der ersten Spalte „Technische Produktionsstufen“ nur zu Verwirrung und Unklarheiten. So gehören z.B. die unter der Ziffer 8 „Schreinereiarbeiten“ aufgeführten Schindeln sicherlich nicht zur Palette der Schreinerprodukte. Auch „3. Pfähle, Pflöcke“ umfasst eine zu grosse Breite von Produkten, als dass der Titel zutreffend wäre.

*Wir schlagen vor, die besagte Spalte wegzulassen.*

4408, Furniere: Das reine Furnierblatt, wie es in dieser Zollposition gemeint ist, kommt in der Regel nicht direkt zum Konsumenten. Normalerweise erwirbt der Konsument das Furnier aufgelegt auf einem Träger, z.B. einem Holzwerkstoff. Daher scheint es uns sinnvoll, Furniere erst zu dem Zeitpunkt der Deklarationspflicht zu unterstellen, zu welchem alle Träger des Furniers wie Holzwerkstoffplatten und Möbel unterstellt werden.

*Wir schlagen daher vor, die Zollposition 4408 zum jetzigen Zeitpunkt aus der Aufzählung zu entfernen.*

4414 und 4417: Wir sind der Meinung, dass nicht nur einzelnen Holzwaren in diesen beiden Zollpositionen der Deklarationspflicht unterstellt werden sollen, sondern dass auch die gebrauchsfertigen Produkte (resp. deren Holzbestandteile) unterstellt werden sollen, dies heisst zum Beispiel, es sollen nicht nur Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele der Deklarationspflicht unterliegen, sondern auch die kompletten Werkzeuge. Einzig der Spiegelrahmen, der einerseits in der Position 4414 als leerer Rahmen und andererseits in der Position 7009 als Spiegel mit Massivholzrahmen aufgeführt wird, scheint uns konsequent und richtig erfasst zu sein. Im jetzt vorgeschlagenen Fall müssten z.B. Schaufelstiele, welche einzeln verkauft werden (Zollposition 4417), deklariert werden, währenddem der Stiel einer kompletten Schaufel (Zollposition 8201) nicht deklariert werden müsste. Die aktuell gewählte Lösung führt zu Unsicherheit in der Umsetzung, für einen Laien ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Holzteile er nun deklarieren muss und welche nicht.

*Wir beantragen, für die genannten Holzwaren eine konsequente Lösung zu suchen, in dem Sinne, dass sowohl die einzelnen Bestandteile als auch die gebrauchsfertigen Waren gleichzeitig der Deklarationspflicht unterstellt werden.*

Insgesamt scheint uns die gewählte Staffelung der Unterstellung von Holz und Holzprodukten unter die Deklarationspflicht sinnvoll. Es ist aber wichtig, dass die gewählten Aufzählungen für alle der zu diesem Zeitpunkt der Deklarationspflicht unterstellten Holzprodukte eindeutig und abschliessend sind. Für detailliertere Bemerkungen zu den Zollpositionen und zur Aufzählung der zu unterstellenden Holzprodukte verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der Schweizer Holzhandelszentrale, an welche wir unsere Aussagen angelehnt haben.

Mit freundliche Grüssen

**Pro Holz Schwyz**

Christian Kälin  
Präsident

Markus Reinhard  
Geschäftsführer